

Kantonaler Richtplan – Anpassung 2022

Richtplantext (mit Änderungen)

Stand: Erlass Regierungsrat

Altdorf, 9. Mai 2023

Stand der Richtplanung:

	<i>Erlass Regierungsrat</i>	<i>Genehmigung Landrat</i>	<i>Genehmigung Bund</i>
Richtplananpassung 2022	9.5.2023		
Richtplananpassung 2018	25.6.2019	4.9.2019	13.8.2020
Richtplananpassung Umsetzung RPG-Revision	17.5.2016	31.8.2016	24.5.2017
Fortschreibung 2014	3.6.2014	-	-
Totalrevision	7.2.2012	4.4.2012	20.9.2013
Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp	5.7.2011	-	16.11.2012

Der Bearbeitungsstand der einzelnen Richtplankapitel ergibt sich aus dem Inhaltsverzeichnis.

Herausgeber:

Kanton Uri, Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 29
raumplanung@ur.ch
www.ur.ch/richtplan

Bearbeitung:

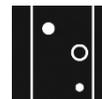
Kanton Uri, Amt für Raumentwicklung
EBP Schweiz AG, 8 Grad Ost AG

Inhaltsverzeichnis

		Stand
1	Einleitung	
1.1	Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung	04.04.2012
1.2	Aufbau und Gliederung des Richtplans	04.04.2012
1.3	Richtplanverfahren	04.04.2012
1.4	Nachhaltige Entwicklung	04.04.2012
1.5	Monitoring und Controlling	04.04.2012
	2 Raumordnungspolitische Ziele	
2.1	Uri im nationalen Kontext	31.08.2016
2.2	Differenzierte Entwicklung der Teilräume	31.08.2016
2.3	Siedlung	31.08.2016
2.4	Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	31.08.2016
2.5	Natur und Landschaft	31.08.2016
2.6	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	31.08.2016
2.7	Tourismus	31.08.2016
2.8	Karten Raumordnungspol Ziele	– Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung 04.04.2012
2.9		– Uri im nationalen Kontext 04.04.2012
2.10		– Siedlung und Wirtschaft 04.04.2012
2.11		– Natur und Landschaft 04.04.2012
2.12		– Tourismus 04.04.2012
	3 Raumkonzept	
3.1	Raumstruktur	31.08.2016
3.2	Organisation der raumrelevanten Akteure	04.04.2012
3.3	Neue Regionalpolitik (NRP)	31.08.2016
	4 Siedlung	
4.1	Siedlungsentwicklung und –begrenzung	31.08.2016
4.2	Siedlungsgestaltung und –infrastruktur	31.08.2016
4.3	Entwicklungsschwerpunkte	04.09.2019
4.4	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	31.08.2016
4.5	Weiler	20.09.2013
4.6	Verkehrsintensive Einrichtungen	04.04.2012
4.7	Touristische Zweitwohnungen	20.09.2013
4.8	Technische Gefahren	04.09.2019
4.9	Luftreinhaltung	04.04.2012
4.10	Lärmschutz	04.04.2012
4.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	04.04.2012

	5	Mobilität	Stand
	5.1	Koordinierte Verkehrspolitik	04.09.2019
	5.2	Nationalstrassen	04.09.2019
	5.3	Kantonsstrassen	04.09.2019
	5.4	Öffentlicher Verkehr	04.09.2019
	5.5	Räumliche Einbindung der NEAT	04.09.2019
	5.6	Langsamverkehr	04.09.2019
	5.7	Privater Schiffs- und Bootsverkehr	04.04.2012
	5.8	Zivilluftfahrt	09.05.202304.09.2019
	6	Natur und Landschaft	
	6.1	Landschaft und Biodiversität	04.09.2019
	6.2	Landwirtschaft	24.05.2017
	6.3	Wald	04.09.2019
	6.4	Bauen ausserhalb der Bauzone	04.09.2019
	6.5	Gewässer	31.08.2016
	6.6	Boden	04.04.2012
	6.7	Naturgefahren	04.09.2019
	7	Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen	
	7.1	Abbau mineralischer Rohstoffe	09.05.202304.04.2012
	7.2	Abfallbewirtschaftung und Deponien	09.05.202304.09.2019
	7.3	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	04.04.2012
	7.4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	04.04.2012
	7.5	Erneuerbare Energien	09.05.202331.08.2016
	7.6	Staudammerhöhung Göscheneralpsee	04.04.2012
	7.7	Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen	04.09.2019
	7.8	Kommunikationsanlagen, Mobilfunk	04.04.2012
	7.9	Militärische Bauten und Anlagen	09.05.202304.09.2019
	8	Tourismus, Freizeit, Erholung	
	8.1	Tourismus	04.04.2012
	8.2	Tourismusresort Andermatt	04.04.2012
	8.3	Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp	16.11.2012
		Verzeichnisse	
	9	Abkürzungsverzeichnis	04.09.2019
	10	Abbildungsverzeichnis	04.09.2019
	11	Grundlagenverzeichnis	
	11.1	Grundlagen des Bundes	09.05.202304.09.2019
	11.2	Grundlagen des Kantons Uri	09.05.202304.09.2019
	11.3	Weitere Grundlagen	09.05.202304.09.2019

5 Mobilität



5.8 Zivilluftfahrt

I. Richtungsweisende Festlegung

5.8 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Zivilluftfahrt in seinem Hoheitsgebiet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Bund regelt den Bau und den Betrieb von zivilen Luftverkehrsanlagen im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)¹ und mittels Konzessionen und Bewilligungen. Die Kantone wirken bei der Erarbeitung des Sachplans mit. Der SIL besteht aus zwei Teilen: dem Konzeptteil mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben und einem Objektteil, der die detaillierten Objektblätter für jeden einzelnen Flugplatz enthält. Der Konzeptteil ~~aus dem Jahr 2000 wurde durch den Bundesrat revidiert und am 26. Februar 2020 durch den Bundesrat verabschiedet. im Oktober 2000 verabschiedet.~~ Der Erlass des Objektblatt zum Heliport Erstfeld erfolgte am 28. Juni 2017.

Für den Kanton Uri sind im SIL folgende Flug- und Gebirgslandeplätze bezeichnet:

- Heliport Erstfeld
- Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone UR/GL), für Helikopter, Flächenflugzeuge und Ausbildungszwecke, keine Heliskiing-Flüge.

Heliports bilden das landesweite Stützpunktnetz für das Helikopterflugwesen. Sie erfüllen Aufgaben für Regionen, die mit herkömmlichen Transportmitteln nicht oder zu wenig rasch erreicht werden können. Das öffentliche Interesse liegt vor allem in ~~den Rettungs- und Versorgungsflügen-Einsatzflügen~~ sowie ~~den Arbeitsflügen~~, sekundär dem weiteren Luftverkehr. Den Heliports kommt im Gesamtsystem der Luftfahrtinfrastruktur eine komplementäre Rolle zu.

Gebirgslandeplätze sind Landstellen auf über 1'100 m.ü.M., die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen. Neben dem erwähnten Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» ist der Kanton Uri aufgrund der Anflugrouten von den beiden Gebirgslandeplätzen «Susten/Steingletscher» und «Sustenlimmi» (Kanton BE) betroffen.

~~Das Objektblatt zum Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone Uri/Glarus) besteht noch nicht (Stand 2018).~~

¹ UVEK (2017/2020). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 267. Februar/Juni 2020/17.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Nutzung und das Anflugregime des Heliports Erstfeld muss mit den Anliegen der Bevölkerung, z.B. Schutz vor Lärm sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, abgestimmt werden. Der Heliport Erstfeld liegt im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Gewerbegebiet Erstfeld. Die Entwicklung des ESP muss mit dem Flugbetrieb koordiniert werden. Für die weitere bauliche Entwicklung ist das SIL Objektblatt mit dem Hindernisbegrenzungskataster, der Raumsicherung für die Entwicklung und den Betrieb des Heliports (Flugplatzperimeter und Gebiet mit Lärmbelastung) und der Lärmbelastungskataster massgebend.

Bei der Überprüfung der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL wird eine bessere Abstimmung der Flugbewegungen (Schulung, Tourismus) mit den verschiedenen Schutzanliegen (Naturschutz, Erholungsgebiete und Wildlebensräume) angestrebt. Dabei ist auch eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbarkantonen nötig.

Lösungsansätze

- Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Heliports Erstfeld wurden mit der Erarbeitung des entsprechenden SIL Objektblattes und des Lärmbelastungskatasters definiert. Die Gemeinde stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld darauf ab. Die Gebiete mit Hindernisbegrenzung und Lärmbelastung sind im Rahmen der Nutzungsplanung aber auch bei den weiteren raumrelevanten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports sollen durch die Flugplatzhaltergemeinschaft unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.
- Der Kanton bringt seine Anliegen in die Überprüfung des Gebirgslandeplatzes «Clariden-Hüfifirn» ~~und in die Erarbeitung des entsprechenden Objektblattes mit~~ ein.
- Bei einer räumlichen Verschiebung oder Ausweitung der Nutzung weiterer Gebirgslandeplätze oder bei der Planung neuer Gebirgslandeplätze im Umfeld des Kantons Uri bringt sich der Kanton bei Bedarf ~~in den Prozess der Überarbeitung des SIL~~ ein. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort im Grenzgebiet der Kantone Uri und Obwalden ist nicht mit den kantonalen Schutzziele in den Bereichen Wildschutz und Landschaftsschutz vereinbar.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Sachplan *Verkehr, Teil Infrastruktur ~~der~~ Luftfahrt (SIL)*, UVEK ~~2017~~2020
- *Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen. Vollzugshilfe. BAFU/BAZL 2019*
- *4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- Sachplan *Verkehr, Teil Infrastruktur ~~der~~ Luftfahrt (SIL)*, UVEK ~~2017~~2020
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhezone*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*
- *Richtplankarte*

5.8-1 Heliport Erstfeld

Neben dem Flugplatzperimeter und der Lärmbelastung berücksichtigen die Gemeinden insbesondere das Gebiet mit Hindernisbegrenzung im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinde Erstfeld stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld mit den übergeordneten Vorgaben gemäss SIL Objektblatt ab. ~~Luftfahrtseitig~~ nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports werden unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet.

Federführung:	Gemeinden Erstfeld, Schattdorf
Beteiligte:	BAZL, ARE, Flugplatzhaltergemeinschaft
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.8-2 Gebirgslandeplätze

Der Kanton setzt sich ~~bei der Überprüfung des SIL-Objektblatts~~ beim Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone Uri/Glarus) und falls notwendig bei weiteren Gebirgslandeplätzen dafür ein, dass die Nutzung auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Schutz der Wildlebensräume abgestimmt wird. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort wird seitens Kanton Uri nicht unterstützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	BAZL, AfU, AFJ
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen



7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe

I. Richtungsweisende Festlegung

7.1 Der Abbau mineralischer, nicht erneuerbarer Rohstoffe (Granit, Hartgestein und Kies) wird haushälterisch geplant und ausgeführt. Der Kanton berücksichtigt dabei die Schutz- und Nutzungsinteressen umfassend.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri werden verschiedene Arten mineralischer Rohstoffe abgebaut und genutzt. Neben dem Abbau von Aaregranit (Blocksteine) und Hartgestein (Quarzsandstein) werden unter anderem aus dem Reussdelta im Urnersee Kies- und Sand gewonnen. Der Steinabbau ist meistens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Landschaft und den Raum verbunden. Deshalb ist eine frühzeitige Abstimmung der Interessen wichtig.

Blocksteine aus Granit werden für den Strassen-, Wege- und Wasserbau verwendet. ~~Alleine für die anstehenden Wasserbauprojekte benötigt der Kanton Uri in den nächsten zehn Jahren rund 204'000 Tonnen (entspricht 75'000 m³) Blocksteine.~~ Auch regionalpolitisch und volkswirtschaftlich macht der Steinabbau im Kanton Uri Sinn: Die Zentralschweiz weist eine hohe Nachfrage auf und mit dem Steinabbau werden Arbeitsplätze geschaffen und erhalten.

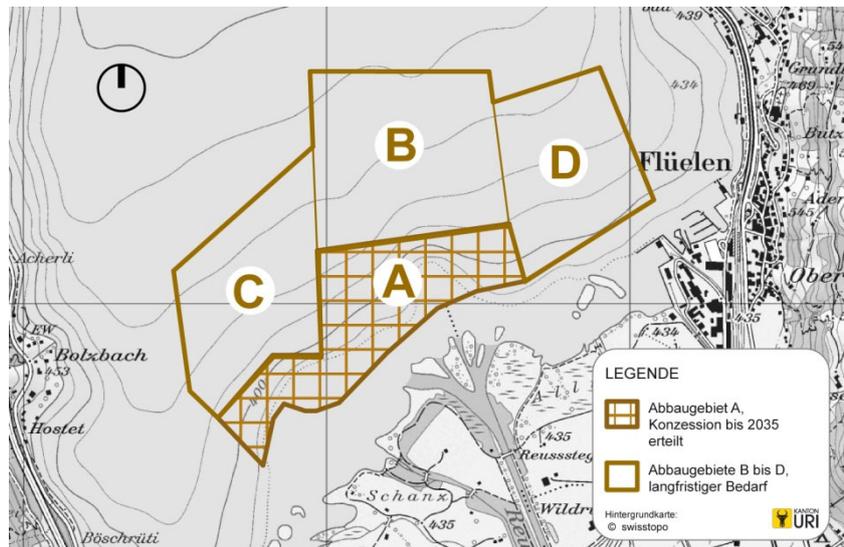
Für den Bau und den Unterhalt von gesamtschweizerisch bedeutenden Verkehrsinfrastrukturen sind jährlich grosse Mengen an Hartgesteinen notwendig. Hartgesteine zeichnen sich durch eine sehr hohe Druckfestigkeit aus und werden für Bahnschotter und als ~~Rohstoff für Deckbelege für das Strassennetz~~ ~~die Strassendeckschichten~~ verwendet. Da sie für die Dauerhaftigkeit und Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen von hoher Bedeutung sind, hat der Bund ~~die Versorgungsgrundsätze~~ ~~Entwicklungsstrategien und Handlungsgrundsätze~~ für Hartgestein im Sachplan Verkehr¹ aufgenommen. ~~Der aktuelle Bedarf ergibt sich aus dem Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz»².~~ Der Steinbruch Eielen, Attinghausen ist aufgrund seiner Grösse ~~und entsprechend den Grundsätzen des Sachplans Verkehr~~ ein Hartgestein-Abbaustandort von nationalem Interesse.

¹ UVEK (2006/2021). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Entwicklungsstrategie und Handlungsgrundsätze U5. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 26. April 2006/20. Oktober 2021.

² swisstopo (2021): Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, 10. Dezember 2021.

Die Urner Bauwirtschaft benötigt Rohstoffe für die Herstellung von Beton und Asphalt. Zu ihrer Versorgung baut die Firma Arnold & Co. AG in Flüelen unter anderem im Urnersee Kies ab. Gestützt auf die Ergebnisse geologischer Untersuchungen hat es im südlichen Urnerseebecken ein rund 125 ha grosses Gebiet mit Reserven von zirka 18'000'000 m³ abbauwürdigem Kies- und Sandvorkommen. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die Ablagerungen der alten Mündungsdeltas vor Seedorf und vor Flüelen sowie die Reste des noch nicht abgebauten Deltas vor der Mündung der ehemals kanalisierten Reuss. Insgesamt liegen somit im Urner Reussdelta noch Rohstoffreserven in verwertbarer Qualität bis mindestens ins Jahr 2070.

Abbildung:
Kiesabbau und Rohstoffreserven Reussdelta



Für das Abbaugbiet A, welches im Süden durch die heutige Uferschutzzone begrenzt ist und rund 8'000'000 m³ verwertbare Rohstoffe umfasst, hat der Regierungsrat der Arnold & Co. AG die Konzession für einen durchschnittlichen jährlichen Abbau von 320'000 m³ bis ins Jahr 2035 erteilt. Die Abbaugbiete B – D bezeichnen die Abbauetappen der weiteren Rohstoffreserven für den langfristigen Bedarf.

In der Stadt Luzern befindet sich bislang die einzige Möglichkeit am Vierwaldstättersee, das Abbaumaterial aus den Hartgestein-Steinbrüchen im nördlichen Teil des Vierwaldstättersees, die über den Seeweg abtransportiert werden, vom Schiff auf die Bahn zu verladen (Seeverlad). Der Weiterbetrieb der Anlage über das Jahr 2028 hinaus ist nicht gesichert. Das Areal Seematte (Betriebsareal der Firma Arnold & Co. AG) erweist sich als geeigneter Ersatzstandort. Die Verlegung der Verladeanlage verlangt ebenfalls nach Anpassungen der Gleisinfrastruktur für Abstellräume von Schotterwagen. Mögliche Abstellräume für leere und volle Schotterwagen befinden sich im Gebiet Grossried (Gemeinden Flüelen und Altdorf) oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung ist mit dem Abbau haushälterisch umzugehen und die Abbauvorhaben sind zeitlich aufeinander abzustimmen. Der Abbau von Rohstoffen hat grosse Auswirkungen auf die Landschaft und Umwelt und ist in der Dauer beschränkt. Die Folgenutzung von Abbaugebieten hat eine entsprechend hohe Bedeutung. Die Abbaustellen sind sorgfältig zu rekultivieren und soweit wie möglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu nutzen.

Soll die dauerhafte Versorgung mit inländischem Hartstein für den Bau und Unterhalt von Verkehrsinfrastrukturen sichergestellt werden, wie dies der Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» festhält, so ist die Planung und Bewilligung von Erweiterungsprojekten oder von neuen Abbaugebieten ein notwendiger Schritt. Vorlaufzeiten für eine Abbaubewilligung, vom Richtplanverfahren bis zum Abbaubeginn, können mehr als zehn Jahre beanspruchen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf Siedlung, Umwelt und Landschaft beträchtlich. Dies bedingt eine frühzeitige Planung und Koordination seitens Behörden und Industrie.

Es liegt im Interesse der jeweiligen Betreiberfirmen und der Rohstoffversorgung den Verlad von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn am Vierwaldstättersee über das Jahr 2028 hinaus, zu sichern. Die Errichtung einer Verladeanlage für den Seeverlad im Gebiet Seematte Flüelen und die dafür notwendigen Abstellräume sollen im Sinne einer vorsorglichen Planung geprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen im Unteren Reusstal kompensiert werden. Die durch das Vorhaben betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen sollen zudem frühzeitig und umfassend aufeinander abgestimmt werden.

Lösungsansätze

- Es wird aus regionalpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen ein zusätzliches Steinabbauprojekt im Oberen Reusstal realisiert. Zu den bestehenden Abbaugebieten Grossboden in Andermatt und Gütsch in Göschenen **wurde mit dem ~~selbigen~~** Gebiet Stadel in der Gemeinde Wassen ein weiteres Abbauprojekt realisiert **werden**.
- Die Rohstoffreserven im Urner Reussdeltagebiet werden langfristig gesichert.
- **Für den langfristigen Weiterbetrieb des Steinbruchs für Hartgesteine Eielen, Attinghausen ab 2040 sind die verschiedenen Erweiterungsvarianten rechtzeitig zu vertiefen, zu bewerten und einer umfassenden Interessenabwägung unter Miteinbezug aller Betroffenen zuzuführen.**
- Für Abbauvorhaben von nationaler und kantonaler Bedeutung, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nutzungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Abbauzone notwendig. In einer umfassenden Interessenabwägung für Abbauvorhaben von Rohstoffen sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen: Rohstoffbedarf, Bodennutzungseffizienz, Natur- und Landschaftsschutz, **Schutz des Siedlungsraums**, Naturgefahren, Grundwasser, Wald und Transportauswirkungen.
- Die Abbaustellen werden zur Ablagerung von **Deponiematerial ~~unversehmutetem Aushubmaterial~~** genutzt, soweit dies möglich und landschaftsverträglich ist. **Abbaugebiete haben durch diese Wiederauffüllung einen wesentlichen Einfluss auf die kantonale Deponieplanung. Sie sind daher frühzeitig, d.h. mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn Jahren, mit dieser abzustimmen.**
- Die räumlichen Auswirkungen der Verladeanlage im Gebiet Seematte in Flüelen sowie die Machbarkeit der Abstellräume in Flüelen oder Altdorf sind zu klären und frühzeitig aufeinander abzustimmen. Dabei sind massgebliche Mehrwerte im Unteren Reusstal, für die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen, aufzuzeigen und zu sichern.

III. Abstimmungsanweisungen

7.1-1 Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung

Die Standorte folgender Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung für Granit, Hartgestein und Kies werden im Richtplan aufgenommen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Granit		
Andermatt	Grossboden	Ausgangslage
Göschenen	Gütsch	Ausgangslage
Gurtellen	Güetli, Erweiterung Süd	Vororientierung
Wassen	Standel	FestsetzungAusgangslage

Hartgestein		
Attinghausen	Eielen	Ausgangslage
Attinghausen	Eielen, Erweiterung	Zwischenergebnis

Bei der Variantenwahl zur Erweiterung des Steinbruchs Eielen nach 2040 und hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende Themen zu berücksichtigen, zu bewerten und abzuwägen: Bodennutzungseffizienz, Natur- und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet), Lebensräume geschützter Arten, Naturgefahren, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Wald, Wildtiere, Auswirkungen auf die Siedlung (Lärmschutz, Erschütterungen, Luftreinhaltung), Sicherstellen bestehender und künftiger Deponiebetrieb, Koordination mit kantonaler Deponieplanung, Sperre Tobel Palanggenbach, Erschliessung/Transport. Dabei ist auch ein unterirdischer Steinabbau zu prüfen.

Mit der Festsetzung sind auch die notwendigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen. Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft die dafür notwendigen Abklärungen zu treffen und die kantonalen und kommunalen Behörden sowie weiteren Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig miteinzubeziehen.

Kies		
Gurtellen	Butzen, inkl. Erweiterung Süd	FestsetzungAusgangslage
Gurtellen	Butzen, Erweiterung Nord	Vororientierung
Hospental	Zumdorf	Ausgangslage

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AfT, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Strategieentscheid Abbaugelände, RRB Nr. 2010 – 555 R-630-17 vom 14. September 2010
- Sachplan Verkehr, Teil Programm, UVEK ~~2006~~2021
- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14~~Deponieplanung~~, AfU ~~2009~~2019
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- Hartsteinwerk Gasperini AG, Grundlagenbericht und Varianten vom 7.7.2020 bzw. 21.10.2020
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien
- 6.1 ~~3~~4 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

Querverweise

- Konzessionsvertrag Sand- und Kiesgewinnung Umersee 2010
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- 6.1-3-4 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

7.1-2 Sicherung der Rohstoffreserven im Reussdelta

Es werden folgende Gebiete im Urner Reussdelta bezeichnet, die eine mittel- bis langfristige Nutzung der vorhandenen Rohstoffreserven ermöglichen:

Gemeinden	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Seedorf, Flüelen	Abbaugelbiet A Abbaugelbiete B, C, D	Ausgangslage Vororientierung

Vorbehalten bleiben bei den Abbaugelbieten B, C und D die weitergehende planerische Abstimmung, die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Erteilung der Konzession durch den Regierungsrat.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AfU, ARE, Seedorf, Flüelen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019 Deponieplanung, AfU 2009
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

7.1-3 Ausscheidung von Abbauzonen in der Nutzungsplanung

Abbaustandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung und Abbauvorhaben, die sich wegen ihrer Abbaumenge, der beanspruchten Fläche oder der Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken, sind planungspflichtig. Die weitergehende Interessenabwägung und Abstimmung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen. Die Betreiber der Abbauvorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen. Der Steinabbau erfolgt in Etappen. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, AfJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019 Deponieplanung, AfU 2009
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

7.1-4 Rekultivierung von Abbaugelbieten

Grundsätzlich werden alle Abbaugelbiete rekultiviert und soweit möglich und landschafts- und umweltverträglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial genutzt. Dazu erfolgt eine frühzeitige Koordination mit der kantonalen Deponieplanung, spätestens mit dem Nutzungsplanverfahren. Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Abbaugelbiete werden im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt. Dabei werden die Rekultivierungsmassnahmen regelmässig kontrolliert. Die Rekultivierung wird allenfalls mit einer Materialzuweisung des Kantons sichergestellt.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, ALA, AfJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.1-5 Seeverlad Vierwaldstättersee

Der Seeverlad im Gebiet Seematte in Flüelen sowie die dafür notwendigen Gleisanlagen im Gebiet Grossried (Flüelen-Altdorf) oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf werden im Richtplan aufgezeigt. Hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende Themen zu berücksichtigen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See Flüelen, Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden Altdorf, Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta, BLN-Gebiet), Ortsbildschutz (ISOS), Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB), Synergien Schotterverlad Hartsteinbruch Eielen (Strasse-Schiene).

Bis zur Festsetzung sind die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen zu vertiefen und aufeinander abzustimmen. Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft die kantonalen und kommunalen Behörden sowie weitere Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig miteinzubeziehen. Dabei sind massgebliche Mehrwerte im Unteren Reusstal für die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen aufzuzeigen und zu sichern.

Federführung:	SBB
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, AWöV, Gemeinden Altdorf und Flüelen, Korporation Uri, ASTRA
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.2 Nationalstrassen
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 6.2 Landwirtschaft
- 7.1-1 Abbaugebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- ISOS, Objekt Flüelen
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 2017: Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee

7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

I. Richtungsweisende Festlegung

7.2 Der Kanton optimiert die Abfallbewirtschaftung und Deponieplanung, so dass deren Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden. Abfälle werden möglichst in Abfallanlagen innerhalb des Kantons oder in umliegenden Kantonen entsorgt. Dabei wird die raumplanerische und versorgungstechnische Eignung der Abfälle berücksichtigt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen. Die Deponieplanung wird in Uri als eigenständige Planung parallel zur Abfallplanung geführt. Die in der Abfall- und der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Abfallanlagen (insbesondere Deponien) müssen in den Richtplänen ausgewiesen werden.

Die Abstimmung der Abfall- und Deponieplanung mit den Nachbarkantonen erfolgte 2018 für die relevanten Abfallarten im Rahmen der «Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz» (KAZe). Die Ergebnisse fliessen in die kantonale Planung ein.

Die im Kanton Uri anfallenden brennbaren Abfälle (Siedlungs-, Sonder- und Bauabfälle) werden mehrheitlich in der Kehrriechverbrennungsanlage (KVA) Renergia in Perlen (LU) verbrannt. Die für die Urner Abfallbewirtschaftung verantwortliche «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri» (ZAKU) ist Miteigentümerin der Anlage. Die Anlieferung des Urner Kehrriechts ist auf 25 Jahre vertraglich gesichert (Stand 2016).

Gemäss Deponieplanung³ besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 55'000–60'000 m³ in Deponien des Typs A. Diese Deponien sind im Wesentlichen für unverschmutztes Aushubmaterial sowie Geschiebe aus Geschiebesammlern vorgesehen. In Deponien des Typs B besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 15'000–20'000 m³ für wenig verschmutztes Aushubmaterial und Bausubstanzen. Eine Auswertung der Deponiekapazitäten 2017 zeigt auf, dass mittelfristig ein Defizit an Deponieraum des Typs A zu erwarten ist. Deponien des Typs B verfügen mittelfristig über genügend Kapazitäten. Langfristig sind ohne eine gegenüber heute optimierte Verwertung bei Deponien des Typs B ebenfalls Engpässe zu erwarten. Der Kanton Uri verfügt über keine Deponien des Typs C und E. Aufgrund der geringen anfallenden Abfallmengen, werden Abfälle dieser Typen ausserkantonale deponiert. Für den Deponietyp D bestehen langfristig ausreichende Kapazitäten.

Für die Ablagerungen, welche im Zusammenhang mit bekannten künftigen Grossbaustellen anfallen, muss der Kanton Uri die notwendigen Deponiekapazitäten bereitstellen. Im Rahmen einer ökologischen Aufwertung durch die Schaffung von Flachwasserzonen im Urnersee kann das unverschmutzte Aushubmaterial für Schüttungen verwendet werden. Daneben sind grössere Mengen an Material zu erwarten, welche in Deponien des Typs B abgelagert werden müssen. Dieses Material wird in den bestehenden Deponien des Typs B abgelagert.

³ AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

Abstimmungsbedarf und Ziele

Mittelfristig muss die Entsorgung der Urner Siedlungsabfälle unter Berücksichtigung der notwendigen Entsorgungskapazität und der Entsorgungswege gesichert sein. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Uri, den weiteren Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Aargau.

Zur Ablagerung nicht brennbarer Abfälle wird genügend Deponieraum pro entsprechendem Deponietyp benötigt. Dieser wird unter Berücksichtigung der raumplanerischen und versorgungstechnischen Eignung bereitgestellt. Der ~~knappe~~-Deponieraum der Deponietypen A und B im Kanton Uri soll hauptsächlich für die eigenen Bedürfnisse genutzt werden. Importe aus anderen Kantonen sind gering zu halten. Die zukünftigen Deponiemengen können zudem durch eine Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen reduziert werden.

Nach Abschluss der Deponietätigkeit sind die Deponien umfassend zu rekultivieren und grundsätzlich wieder der vorhergehenden Nutzung zuzuführen. Noch nicht rekultivierte Gebiete im Bereich ehemaliger Deponien sollen soweit erfasst und saniert werden, dass sie in der Folge wieder genutzt werden können.

Lösungsansätze

- Die Abfallentsorgungskapazitäten und Entsorgungswege für Abfälle werden periodisch, in Koordination mit den umliegenden Kantonen geprüft. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Transport der Abfälle wenn möglich und sinnvoll auf der Schiene erfolgt.
- Die gemäss Deponieplanung definierten Standorte für Deponien (Typ A, B und D sowie Standorte für die Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall) werden raumplanerisch gesichert. Damit soll die Verfügbarkeit geeigneter Deponiestandorte zur Deckung des kantonalen Deponiebedarfs gewährleistet werden. Unverschmutzter Aushub soll nur in Ausnahmefällen auf Deponien des Typs B entsorgt werden.
- Standorte für Geschiebe im Ereignisfall sind reserviert für Notmassnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen, um das anfallende Geschiebe zu lagern (End- und Zwischenlager).
- Für Deponien, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nutzungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Deponiezone notwendig. Betreffend Deponien für Geschiebe im Ereignisfall ist auch eine überlagernde Deponiezone möglich.
- Ehemalige Deponiestandorte werden rekultiviert und einer neuen Nutzung zugeordnet.
- Mit einer Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen wird die Deponierungsrate reduziert.

III. Abstimmungsanweisungen

7.2-1 Umgang mit Abfällen

Der Kanton zeigt im Rahmen der periodischen Abfallplanung und der Deponieplanung die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auf. Die Deponieplanung erfolgt in einer umfassenden Interessenabwägung und berücksichtigt insbesondere die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dabei werden die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen, die bestehenden Entsorgungswege und die Entsorgungskapazitäten zusammen mit den umliegenden Kantonen regelmässig geprüft.

Federführung: AfU
 Beteiligte: ZAKU AG, Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, private Anlagenbetreiber
 Koordinationsstand: Festsetzung
 Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- VEA
- Abfallplanung, 2018 (in Erarbeitung)
- Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz, 2018
- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019
- Deponieplanung, AfU 2009

7.2-2 Festlegung der Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung

Die folgenden Standorte für Deponien des Typs A, B und D sowie Deponien für Geschiebe im Ereignisfall werden raumplanerisch gesichert.

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Deponiestandort Typ D		
Attinghausen	Deponie Eielen (ZAKU)	Ausgangslage
Deponiestandort Typ B		
Gurtellen	Butzen, inkl. Erweiterung Süd	Ausgangslage
Gurtellen	Butzen-Erweiterung Süd	Ausgangslage
Gurtellen	Butzen Erweiterung Nord	Vororientierung
Hospental	Zumdorf	Ausgangslage
Spiringen (Urnerboden)	Hergersboden	Ausgangslage
Unterschächen	Hältikehr	Ausgangslage
Wassen	Niederwylar	Ausgangslage
Deponiestandort Typ A		
Andermatt	Mettlerlöcher	Zwischenergebnis
Attinghausen	Steinbruch Eielen (HGAG)	Ausgangslage
Gurtellen	Güetli Erweiterung Süd	VororientierungAusgangslage
Hospental	Mättelstafel	Zwischenergebnis
Isenthal	Birchi	Ausgangslage
Seelisberg	Lauweid	Ausgangslage
Spiringen	Schachen	Vororientierung
Wassen	Standel	Ausgangslage
Deponiestandort, Typ noch nicht bestimmt		
Attinghausen	Steinbruch Eielen, Erweiterung	Vororientierung
Standorte für Geschiebe im Ereignisfall		
Aldorf	Breitzug	Festsetzung
Bürglen	Talachern	Vororientierung
Erstfeld	Seewadi	Festsetzung
Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Gurtellen	Geissticket	Festsetzung
Isenthal	Lanzigried	Festsetzung
Seelisberg	Oberschwand	Festsetzung
Silenen (Mad'tal)	Steinmatt (unter Flüe)	Festsetzung
Wassen	Meiental / Biel	Festsetzung
Seedorf	Büel (Notschüttstelle See)	Festsetzung
Federführung: AfU Beteiligte: ARE, AfT, AfJ, Gemeinden, Grundeigentümer Koordinationsstand: siehe Liste Priorität/Zeitraum: wichtig		

Querverweise

- Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri, AfU 2017
- Art. 11 ff PBG
- Strategieentscheid Abbaugelände RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010
- Überprüfung Kantonale Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019
- Deponieplanung, AfU 2009
- Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010
- Sieber Cassina + Partner AG, Deponie Butzen Erweiterung Nord, Standortbeurteilung Raumverträglichkeit, 27.10.2018
- 7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

Querverweise

- Art. 11 ff PBG
- Strategieentscheid Regierungsrat RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010
- ~~Überprüfung Kantonalen Deponieplanung, RRB Nr. 2019-648 R-630-14, AfU 2019 Deponieplanung, AfU 2009~~
- Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010
- 7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe

7.2-3 Ausscheidung von Deponiezonen in der Nutzungsplanung

Für die Umsetzung festgelegter Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung und von Deponievorhaben, die sich wegen ihres Deponievolumens, der beanspruchten Fläche oder einer hohen Dauer erheblich auf den Raum auswirken, gilt: Sie erfolgt im Rahmen der kommunalen oder allenfalls kantonalen Nutzungsplanungen mit einer weitergehenden Interessenabwägung und Abstimmung. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-4 Ökologie und Folgenutzung von Deponien

Deponiestandorte haben spätestens nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen entsprechend dem Ausgangszustand aufzuweisen. Der Kanton definiert die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch. Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Deponien werden im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt. Dabei wird eine regelmässige Kontrolle der Rekultivierungsmassnahmen durchgeführt.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-5 Verwertung von Sekundärbaustoffen

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für den Einsatz von Sekundärbaustoffen, in dem er prüft, ob die Deponierate reduziert und damit die Deponieablagerung optimiert werden kann. Im Rahmen der Deponieplanung klärt der Kanton den Handlungsbedarf bezüglich Aufbereitungs- und Zwischenlagerplätzen ab.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	AfT
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.5 Erneuerbare Energien

I. Richtungsweisende Festlegung

7.5 Die einheimischen und erneuerbaren Energien zur Energieproduktion (Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Grundwasser- und Erdwärme, Holz) werden im Kanton Uri gestärkt und ausgebaut. Beim Bau, Ausbau oder bei der Optimierung von Produktionsanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Trotz der bereits stark ausgebauten Wasserkraft besteht im Kanton Uri nach wie vor ein grosses, noch nicht ausgeschöpftes Wasserkraftpotenzial. Dieses besteht einerseits im Ausbau der bestehenden Anlagen und andererseits im Bau von neuen Kraftwerken. In den letzten Jahren konnten dank dem Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) und der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) zahlreiche neue Kraftwerke in Betrieb genommen werden. Ein weiteres Laufwasserkraftwerk (KW Meiental) ist in Planung. Somit wird das Urner Wasserkraftpotential für Kleinkraftwerke grossmehrfach genutzt. Weitere Kraftwerke in den zur Nutzung vorgesehenen Gewässern sind weiter anzustreben. In der überarbeiteten Gesamtenergiestrategie Uri 2030 vom 20. September 2022 hat der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des Bundes vorangetrieben und seine Ziele festgelegt. Das Hauptziel bei der Wasserkraft liegt in der Optimierung der Reusskaskade. Dies beinhaltet unter anderem eine Staudammerhöhung um 15 Meter beim Göschenalpsee, den Ausbau der Stufe Göschenen bis Wassen und des KW Amsteg. Zudem strebt der Regierungsrat einen starken Ausbau der Produktion mittels Photovoltaik- und Windenergieanlagen an.⁷ In der Gesamtenergiestrategie Uri vom 30. September 2008⁸ hat der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des Bundes vorangetrieben und seine Ziele festgelegt. Diese beinhalten bis ins Jahr 2020 eine Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft um 10% und eine Erhöhung der Einnahmen um 25% gegenüber dem Jahr 2006. Daneben besteht weiteres Potential für die Produktion von elektrischer Energie mittels Photovoltaik und Windenergieanlagen sowie anderen Technologien.

Gemäss dem kantonalen Energiegesetz kann der Kanton im Verfahren der Richtplanung und die Gemeinden im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde am 25. September 2012 vom Regierungsrat definitiv verabschiedet und am 25. September 2013⁹ vom Landrat zur Kenntnis genommen. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Das SNEE befasst sich mit der vermehrten Nutzung der drei Ressourcen Sonne, Wind und Wasser. Die Stärkung und der Ausbau von erneuerbaren Energien soll im Kanton Uri insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen.

⁷ AfE (2022). Gesamtenergiestrategie Uri 2030. Kanton Uri, Amt für Energie. 20. September 2022

⁸ AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

⁹ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013

Seit 2012 ist der Windpark Gütsch in der bestehenden Form in Betrieb. Er umfasst insgesamt vier Windkraftanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von rund 5'000'000 kWh (5 GWh/a).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Bei der Beurteilung von neuen Kraftwerksanlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse dar. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Energiewirtschaft (hohe Produktionsmenge bei tiefen Gestehungskosten), der Versorgungssicherheit und der Kosten mit ihren Folgen für die Energiepreise. Auf der anderen die des Natur- und Landschaftschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei sowie andere Nutzungsinteressen, insbesondere die Trinkwassernutzung und -versorgung und der Tourismus. Mit dem SNEE können die verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen in einem ausgewogenen Mass aufeinander abgestimmt werden. Bei der Wasserkraft sollen insbesondere Fliessgewässer mit einem hohen Energiepotential genutzt werden können. Im Gegensatz dazu sind Gewässer mit einem geringen Energiepotenzial und einem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert ausgeschlossen. Mit der gegenseitigen Abwägung der unterschiedlichen Interessen werden die Schutz- und die Nutzungsinteressen gewahrt und die Planungssicherheit für Projektträger erhöht.

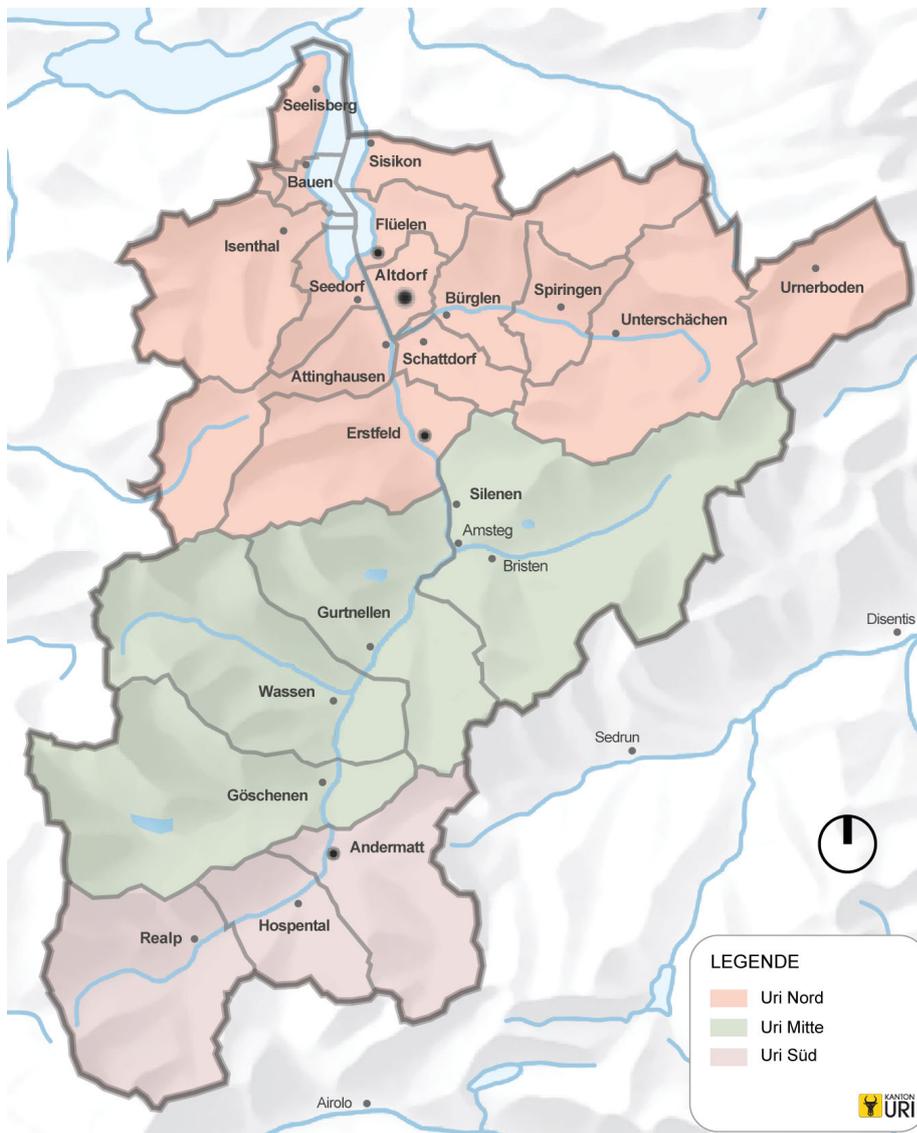
Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden und vorhandene erneuerbare Energien sollen verstärkt genutzt werden. Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf dafür, auf kantonaler Stufe bestehende oder zukünftige Siedlungsgebiete zu bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind. Hingegen soll der Kanton die Gemeinden bei Bedarf dabei unterstützen, dies im Rahmen der Nutzungsplanungen zu tun. Die Potentiale zur Nutzung der Grundwasser- und Erdwärme sind mit dem Schutz des Trink- und Grundwassers und des Erdreichs abzustimmen. Bei der Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen sind diese mit den Anliegen der Luftreinhaltung und den regional vorhandenen Ressourcen abzustimmen und möglichst umweltfreundlich zu planen und umzusetzen.

Die Potentiale zum Ausbau der Windenergie am bereits bestehenden Windpark Gütsch sollen geprüft und in Abstimmung mit den überordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie, Konzept Windenergie des Bundes) und den weiteren Interessen im Gebiet Gütsch umgesetzt werden.

Lösungsansätze

- Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht setzt der Kanton Uri vorrangig auf das noch nicht ausgeschöpfte Wasserkraftpotential. Mit dem SNEE werden die für die Wasserkraft nutzbaren oder mit erhöhten Anforderungen nutzbaren Gewässer bezeichnet. Im Gegenzug werden Gewässer festgelegt, bei denen keine Nutzung möglich ist. Mit dem SNEE wurden nicht nur einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sondern grossräumige Landschaftskammern betrachtet. Für die rechtliche Sicherung wird das Gebiet des Kantons Uri in drei Teilräume mit jeweils einem Hauptnutzgewässer unterteilt. Erst bei der Vergabe der Nutzungsrechte an einem der Hauptnutzgewässer wird der betreffende Teilraum «aktiviert», die entsprechend dem SNEE bezeichneten Schutzgebiete im Teilraum ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Nutzungskonzession erlassen.

Abbildung: Teilräume
SNEE



- Die Windenergie weist im Kanton Uri ein vergleichsweise geringes Potential auf. Es bestehen zudem grundlegende Konflikte mit touristischen Interessen, dem Landschaftsschutz, den Lärmemissionen und der Zugvogelproblematik. Neben dem Ausbau des bestehenden Windparks Gütsch wird daher auf weitere grössere Anlagen zur Windenergieproduktion ~~wird deshalb grundsätzlich~~ verzichtet. Vorbehalten bleiben eine Neubeurteilung des SNEE gestützt auf die kantonale Gesamtenergiestrategie sowie ~~Vorbehalten bleiben~~ allfällige Strategieentscheide oder Konzepte des Bundes oder von interkantonalen Gremien.
- Der bestehende Windpark Gütsch in den Gemeinden Andermatt und Göschenen wird ausgebaut und optimiert. Dies umfasst den Ersatz von drei bestehenden und den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen (Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch) sowie bis zu sieben weitere Anlagen (Erweiterungsgebiet Nord). Der Rückbau einer bestehenden Anlage erfolgt, soweit Nutzungskonflikte mit der im Richtplan festgesetzten Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch bestehen. Damit ist eine Vervielfachung der jährlichen Produktion des Windparks von heute ca. 5 GWh/a möglich. Beim Windenergiegebiet Gütsch handelt es sich damit um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Die Gemeinden setzen dies im Rahmen ihrer Nutzungsplanung um. Dabei ist eine Quartiergestaltungsplanpflicht (Sondernutzungsplan) vorzusehen. Die Koordination mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt im Rahmen der Sondernutzungsplanung. Die UVP zeigt auf,

wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und, falls dies nicht möglich ist, vermindert oder kompensiert werden können.

- Das hohe Potential an Solarenergie soll im Kanton Uri auf bereits überbautem Gebiet und an bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Auf die Erstellung grossflächiger freistehender Photovoltaikanlagen wird grundsätzlich verzichtet.
- Der Kanton stellt den Gemeinden Planungshilfen zur Verfügung für die Auscheidung von Gebieten in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, oder in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.
- Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärme, nach Abstimmung mit den Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung, genutzt werden kann, werden durch den Kanton in einer Übersicht bezeichnet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

- Die Unterstützung von Holzenergie-Grossanlagen konzentriert sich auf Anlagen, welche effizient sind und Prozessenergie für die Industrie oder Wärme für Wärmeverbände erzeugen, aus lufthygienischer Sicht vorbildlich geplant und umgesetzt werden und auf die regional verfügbaren Holzressourcen abgestimmt sind.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)

7.5-1 Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien

Das Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien hat einen Zeithorizont von rund 40 Jahren. Ein periodischer Wirkungsbericht zeigt auf, ob und wie weit die Schutz- und Nutzungsziele erreicht werden. Werden wesentliche Ziele nicht erreicht, wird der Bericht überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten Anpassungen vorgenommen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, AFJ, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

7.5-2 Wasserkraft

Bei folgenden Gewässern- bzw. Gewässerabschnitten ist eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich:

Gewässername	SNEE Nr.
Nutzbar	
Sulztalerbach (Unterlauf)	1
Schächen (Unterlauf)	2
Gangbach	3
Schweinsbergbach, Feldergraben	4
Alpbach (Unterlauf)	5
Gornerbach (Unterlauf)	6
Sagenbach	7
Göscheneralpsee (Dammerhöhung, Speichersee)	8
Dürstelenbach (Rückgabe vor renaturiertem Bachabschnitt)	9
Grosstalbach	10
Wyssbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	11
Stockstafelbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	12
Heutalbach (ausserhalb nat. Auengebiet)	13
Chäsertalbach	14
Ammetbach	15
Eselkehlenbach	16
Grubenbach	17
Anschlagbach	18
Tschätterebach	19
Chuesackbach	20
Richlerenbach	21
Nutzbar mit erhöhten Anforderungen	
Palanggenbach ¹	24
Vollenbäche	25
Ruosdilli-/Mühlebach	26
Vorder Fellibach	27
Niedererbach (Tiefenbach unterhalb Passstrasse)	29
Sidelenbach (unterhalb Passstrasse)	30
Chinzerbach	31
Ruosalperbach	32
Riemenstaldnerbach ^{3/4}	33
Gruonbach ⁴	34
Chummetbach	35
Hellitalbach	36
Ahornbach	37
Chärstelenbach (Lägni-Bristen) ⁴	38
Fellibach (Unterlauf) ⁴	39
Gornerbach (Rosti-Grueben) ⁴	40
Meienreuss (Hinterfeld bis Feden) ¹	41
Goretzmattlen (Unterlauf) ^{1/4}	42
Schwarzbach ¹	43
Seebach ¹	44
Kartigelbach (Unterlauf) ¹	45
Rorbach	46
Hinter Fellibach (Rückgabe vor Moorgebiet)	47
St. Annabach	48
Lutersee (Speichersee)	49
Oberalpsee ^{2/4}	49
Mättelbach	50
Wittenwassererenreuss (Unterlauf)	51

¹ Entweder Nutzung Hauptgewässer oder Nebengewässer oder kombinierte Nutzung Teil Hauptgewässer/Teil Nebengewässer möglich.

² Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung des Lutersees möglich, sofern die in der Konzession festgelegten Stauquoten eingehalten und die Moore nicht beeinträchtigt werden.

³ Nutzung ist mit Kanton Schwyz zu koordinieren.

⁴ Betrifft Bundesinventare nach NHG. Schutzzielkonforme Umsetzung muss im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden.

Nicht aufgeführte Gewässer können nicht genutzt werden. Ausgenommen sind die Nutzung durch Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke.

Bestehende Kraftwerke sind von der Festlegung nicht betroffen.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände, Kt SZ, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 6.5-4 Revitalisierung von Gewässern
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz
- 7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee
- Richtplankarte
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012
- Bundesinventar der Auengebiete
- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- MS

Querverweise

- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)

7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung

Das Gebiet des Kantons Uri wird in die Teilräume Uri-Nord, Uri-Mitte und Uri-Süd unterteilt. Die Nutzung der pro Teilraum bezeichneten Hauptnutzungsgewässer setzt voraus, dass die im betreffenden Teilraum enthaltenen Schutzgebiete ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Konzession durch den Regierungsrat erlassen werden.

Für die drei Teilräume gelten die folgenden Gewässer als Hauptnutzungsgewässer:

Gewässername	SNEE-Nr.
Teilraum Uri-Nord Alpbach (Unterlauf)	5
Teilraum Uri-Mitte Chärstelenbach oder Gornerbach	38 bzw. 6/40
Teilraum Uri-Süd Wittenwasserrennuss	51

Federführung: AfE
Beteiligte: ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp
- SNEE, BD/GSUD/JD (2013)
- Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, UVEK (2010)
- Konzept Windenergie des Bundes, ARE (2020)

7.5-4 Windenergie

Auf der Grundlage des vergleichsweise geringen Energiepotenzials und der landschaftlichen Auswirkungen sind zusätzliche Gebiete für grössere Windkraftanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich.

Vorbehalten bleibt eine Neubeurteilung auf der Grundlage des SNEE, der kantonalen Gesamtenergiestrategie, eines kantonalen Windenergiekonzepts, eines Konzepts oder Sachplans des Bundes oder eines Konzepts interkantonalen Gremien mit entsprechender Abstimmung im kantonalen Richtplan.

Der Bau kleiner Windkraftanlagen für den Eigengebrauch ausserhalb von regionalen und nationalen Naturschutzgebieten und Ortsbildern von nationaler Bedeutung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Gebiete für Windenergieanlagen

Name (Standortgemeinden)	Koordinationsstand
Gütsch, 4 Anlagen (Andermatt)	Ausgangslage
Gütsch, Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch (Andermatt, Göschenen)	Festsetzung
Gütsch, Erweiterungsgebiet Nord (Andermatt, Göschenen)	Festsetzung

Koordinationsaufgaben Nutzungsplanung¹: Landschaft, Gesamthöhe, Zuleitungen, Erschliessung und Installationsplätze, Einpassung Umgebung, militärhistorische Anlagen, Rückbaupflicht, Ski-, Tourismusanlagen und Freizeitanlagen, Wildruhezonen, Vögel und Fledermäuse und weitere Fauna

Für die weitere Planung ist im Rahmen der Nutzungsplanung eine geeignete Nutzungszone mit Quartiergestaltungsplanpflicht vorzusehen. Der Quartiergestaltungsplan (Sondernutzungsplan) gilt als massgebendes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP).¹

Federführung: AfE
Beteiligte: AfU, AFJ, ARE, Gemeinden¹, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand: Festsetzung (Gebiete gemäss Tabelle)
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 18a RPG*
- *6.1 Landschaft und Biodiversität*
- *4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler*
- *SNEE, BD/GSUD/JD (2013)*
- *Energieförderprogramm Uri*

7.5-5 Solarenergie

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Sonnenkollektor- und Photovoltaikanlagen auf überbauten Flächen.

Grossflächige freistehende Photovoltaikanlagen sind nicht möglich.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

7.5-6 Gemeinschaftsanlagen zur Wärmenutzung

Die Gemeinden bezeichnen in ihrer Nutzungsplanung Gebiete, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, beziehungsweise in denen gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.¹ Der Kanton stellt dazu den Gemeinden bei Bedarf entsprechende Planungshilfen zur Verfügung.²

Federführung:	Gemeinden ¹ , AfE ²
Beteiligte:	ARE, AfU, AFJ, Korporationen, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 12 EnG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

7.5-7 Nutzungsgebiete für Grundwasser- und Erdwärme

Der Kanton bezeichnet in einer Übersicht die Gebiete, in welchen die Grundwasser- und Erdwärmenutzung realisierbar ist. Dabei ist der Schutz des Trink- und Grundwassers, des Erdreichs und eine allfällige Beeinflussung von bereits bestehenden Anlagen zu beachten. Diese Grundlagen werden als Dienstleistung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	AfU, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

7.5-8 Unterstützungsbedingungen für Holzenergie-Grossanlagen

Der Kanton unterstützt die Realisierung von Holzenergie-Grossanlagen. Eine Unterstützung beschränkt sich auf effiziente und mit technisch hochstehenden Filtern ausgerüstete Anlagen, welche Prozessenergie für die Industrie oder Wärme für Wärmeverbände erzeugen. Bei der Planung dieser Anlagen wird darauf geachtet, dass sie in Gebieten mit einer guten Durchlüftungssituation angesiedelt sind und / oder die Luftqualität im Siedlungsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zudem wird auf eine umweltfreundliche Anlieferung und kurze Transportwege geachtet. Die Anlagen sollen aus diesem Grund so weit wie möglich mit regional vorhandenen Holzressourcen betrieben werden.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	AfU, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- 4.10 Luftreinhaltung

7.9 Militärische Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.9 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen. Bei der zivilen Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen werden öffentliche Interessen bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für militärische Bauten und Anlagen. Militärisch begründete Veränderungen und Umnutzungen von Bauten und Anlagen im Kernbestand der Armee erfolgen im Verfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung¹⁶.

Auf dem Gebiet des Kantons Uri, insbesondere im Gotthardraum, befindet sich eine grosse Anzahl an militärischen Bauten und Anlagen. Durch die Armeeerform ist ein beachtlicher Teil dieser Objekte aus dem Kernbestand der Armee entlassen und in den Dispositionsbestand der armasuisse überführt worden. Objekte im Dispositionsbestand sollen soweit wirtschaftlich sinnvoll und in Abstimmung mit den weiteren raumrelevanten Interessen zweckmässig zivil umgenutzt werden. Aus kantonaler Sicht besteht vor allem für die grossen, gut erschlossenen Anlagen ein Interesse an einer zivilen Umnutzung. Eine beachtliche Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand eignet sich aber nicht für eine zivile Umnutzung, da es sich um Kampfinfrastruktur oder Sperrstellen handelt; oder die Bauten und Anlagen befinden sich in abgelegenen alpinen Regionen und sind dadurch schlecht erschlossen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Aufgrund der grossen Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand der armasuisse wird eine einheitliche Praxis angestrebt bei der Beurteilung von Umnutzungsmöglichkeiten ehemals militärisch genutzter Bauten und Anlagen. Zudem soll gewährleistet sein, dass die armasuisse nur marktfähige Objekte des Dispositionsbestandes auf dem Immobilienmarkt anbietet, für die im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine zivile Umnutzung bewilligt werden kann. Dabei steht eine frühzeitige und möglichst umfassende Interessenabwägung im Vordergrund. Sowohl volkswirtschaftliche Aspekte einer zivilen Umnutzung als auch umwelt- und landschaftsschützerische Interessen sollen dabei angemessen Beachtung finden.

Das Amt für Raumentwicklung fungiert für die armasuisse als Kontakt- und Koordinationsstelle im Rahmen von zivilen Umnutzungen von Immobilien. Da verschiedene andere Aspekte bei zivilen Umnutzungen betroffen sein können, wird das Amt für Raumentwicklung durch die verwaltungsinterne «Arbeitsgruppe militärische Bauten» unterstützt.

¹⁶ Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Lösungsansätze

- Der Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet¹⁷ bildet die Grundlage für die Beurteilung ziviler Umnutzungen von Objekten im Dispositionsbestand der Armee. Regelmässige Koordinationssitzungen zwischen der kantonalen Arbeitsgruppe und der armasuisse gewährleisten eine periodische Bereinigung der Listen mit den Objekten des Dispositionsbestandes der Armee und die Klärung des Umgangs bei Objekten, die rückgebaut oder stillgelegt werden müssen. Dazu werden die notwendigen Begehungen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und Baubehörden der Standortgemeinden organisiert.
- Um das Verfahren für die Beurteilung der Objekte des Dispositionsbestandes der Armee zu vereinfachen, wurde vom Kanton eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Arbeitshilfe übernimmt die Funktion eines «raumplanerischen Filters». Ziel dabei ist, dass die Anzahl der Objekte auf den Listen der armasuisse reduziert wird und nur noch diejenigen Objekte für eine zivile Umnutzung zur Diskussion stehen, für welche dies aus raumplanerischen, aber auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Grundsatz möglich ist. Für alle anderen Objekte ist der Rückbau oder die Stilllegung zu prüfen.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SPM, VBS 2017
- Richtplankarte

7.9-1 Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand		
Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Der Kanton setzt sich im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Militär und bei militärischen Plangenehmigungsverfahren für einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen ein.		
Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Eidgenössischer Waffenplatz Andermatt	Kompetenzzentrum Gebirgsdienst	Ausgangslage
Schiess- und Übungsplätze		
Andermatt	Sunnsbiel/Zingelfurtflue	Ausgangslage
Göschenen	Dammastock	Ausgangslage
Göschenen, Wassen	Chalchtal	Ausgangslage
Gurntellen, Wassen	Chlialp	Ausgangslage
Hospental	Gamsboden	Ausgangslage
Hospental	Mätteli	Ausgangslage
Seelisberg	Hunds-Chopf	Ausgangslage
Wassen	Hinterfeld	Ausgangslage
Armeelogistikcenter		
Schattdorf	Rhynächt	Ausgangslage
Übersetzstelle		
Wassen	Wattigen	Ausgangslage
Federführung:	ARE	
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse	
Koordinationsstand:	Festsetzung, Standorte siehe oben	
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe	

¹⁷ Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 20. September 2010

7.9-2 Zivile Umnutzung militärischer Bauten und Anlagen im Dispositionsbestand

Der Kanton gewährleistet eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung der Umnutzungsmöglichkeiten von Objekten im Dispositionsbestand der Armee im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Regelmässige Koordinationsgespräche zwischen den zuständigen kantonalen Stellen und der armasuisse stellen sicher, dass nur Objekte auf dem Immobilienmarkt angeboten werden, die marktfähig sind und zu welchen eine Koordination zwischen der armasuisse und den zuständigen Stellen des Kantons erfolgt ist.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *RR-Bericht zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 2010*
- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

7.9-3 Rückbau und Stilllegung militärischer Bauten und Anlagen

Bei Objekten des Dispositionsbestandes der Armee, für welche nur die Stilllegung oder ein Rückbau in Frage kommen, werden die notwendigen Massnahmen im Einzelfall geprüft und definiert. Beim Rückbau werden die Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AFJ, AfBM, armasuisse, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgaben

Querverweise

- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*
- *Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)*
- *Inventar historische Kampf- und Führungsbauten (ADAB)*

11 Grundlagenverzeichnis

11.1 Grundlagen des Bundes

Konzepte und Sachpläne

ARE (2020). Konzept Windenergie. Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 25. September 2020.

UVEK (1992). Sachplan Fruchtfolgeflächen. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 1992.

UVEK (2020~~17~~). Sachplan **Verkehr, Teil** Infrastruktur ~~der~~ Luftfahrt (SIL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, ~~28. Juni 2017~~~~276~~. Februar 2020.

UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

UVEK (~~2006~~2021). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, ~~26. April 2006~~~~1020~~. Oktober 2021.

UVEK (2018). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 7. Dezember 2018.

VBS (2017). Sachplan Militär (SPM). Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 8. Dezember 2017.

Aktueller Stand: siehe Web-Gis des Bundes: <https://map.geo.admin.ch/?topic=sachplan>

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), (SR 451).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG), (SR 740.1).

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, (SR 901.0).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), (SR 814.01).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), (SR 151.3).

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101).

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (SR 814.201)

Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar), vom Bundesrat genehmigt am 27. November 2009, nach Art. 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, (SR 520.31).

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 1. Januar 2018 (VVEA), (SR 814.600)

Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS), (SR 451.12).

Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), (SR 451.13).

Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), (SR 814.12).

Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411)

Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV), (SR 451.37).

Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710).

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012)

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ), (SR 922.31).

Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702).

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

ARE (2006). Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2006.

ARE (2011). ÖV-Güteklassen. Berechnungsmethodik ARE. Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, November 2011.

ARE (2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung, Oktober 2013.

ARE (2010). Zweitwohnungen - Planungshilfe für die kantonale Richtplanung. Bundesamt für Raumentwicklung, Juni 2010.

ARE et al. (2022). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung et al., 2022.

BAFU (1998). Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Dezember 1998.

BAFU (2003). Nationales ökologisches Netzwerk REN. DIV-8007-D. Bundesamt für Umwelt, Oktober 2003.

BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

BAFU (2002). Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung. Umwelt-Vollzug Nr. 5022-D. Bundesamt für Umwelt, Juni 2002.

BAFU/BAZL (2019). Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen. Vollzugshilfe. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Zivilluftfahrt / Pillet S., BTEE SA 2, 2019.

BFE (2022). Windpotenzial Schweiz 2022. Schlussbericht. Bundesamt für Energie / Meteotest, 24. August 2022.

BLW (2009). Wegleitung Landwirtschaftliche Planung - Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben. Bundesamt für Landwirtschaft, Überarbeitung vom 10. Oktober 2008; ergänzt März 2009.

~~UVEK (2010). Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. Bundesamt für Energie, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, 1. März 2010.~~

Bundesrat / KdK / SSV / SGV (2012). Raumkonzept Schweiz. Schweizerischer Bundesrat / Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) / Schweizerischer Städteverband (SSV) / Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), 2012.

BFS (2016). Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045. Bundesamt für Statistik 2016.

swisstopo (2021): Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, 10. Dezember 2021.

11.2 Grundlagen des Kantons Uri

Rechtliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 18. April 1999, (RB 40.7211).

Gesetz über das Reussdelta vom 1. Dezember 1985, (RB 40.1225).

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 18. Oktober 1987, (RB 10.5101).

Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 11. November 1981, (RB 50.2111).

Kantonale Waldverordnung (KWV) vom 13. November 1996 (RB 40.2111).

Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 13. Juni 2010, (RB 40.1111).

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) vom 6. Dezember 2011, (RB 40.1115).

Reglement zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 20. März 1985, (RB 9.5125).

Strassengesetz (StrG) vom 22. September 2013, (RB 50.1111)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 19. Dezember 1984, (RB 9.5121).

Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999, (RB 9.3616).

Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV) vom 14. Dezember 1988, (RB 40.3111).

Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (Kantonales Schutzinventar).

Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. November 1980, (RB 40.1211).

Regierungsratsbeschlüsse

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Motion Franz Stadler für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Urner Bergbiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. April 2002.

Regierungsratsbeschluss AlpTransit UBLA, Variantenauswahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008.

Regierungsratsbeschluss Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010.

Regierungsratsbeschluss Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001.

Regierungsratsbeschluss Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011.

Regierungsratsbeschluss Strategieentscheid Abbaugebiete, RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010.

Regierungsratsbeschluss Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011.

Regierungsratsbeschluss Genehmigung Quartiergestaltungspläne Tourismusresort Andermatt, RRB Nr. 2008-798 R-330-21 vom 16. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss Bau- und Infrastrukturvertrag zum Tourismusresort vom 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons Uri (2007). Abstimmungsbotschaft zum Tourismusgesetz. Amtsblatt, 19. Oktober 2007.

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE), Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013.

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

AfE (~~2008~~2022). Gesamtenergiestrategie Uri 2030. Amt für Energie, ~~30~~20. September ~~2008~~2022.

AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

AfT (1992). Richtlinie für den Hochwasserschutz. Amt für Tiefbau, Juni 1992.

AfT (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Ursern – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept Urner Unterland – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept Mitte – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AFJ (2001). Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen. Amt für Forst und Jagd, 4. Dezember 2001.

AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

AFJ (2009). Nutzungskonzept Schächenwald. Amt für Forst und Jagd, 18. Dezember 2009.

AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri. Amt für Forst und Jagd, 23. Dezember 2014.

AfU (~~2009~~2019). ~~Überprüfung kantonale Deponieplanung. 2009 – Aktualisierung und Standortsuche.~~
 Amt für Umweltschutz, ~~19. Februar 2009~~RRB Nr. 2019-648 R-630-14.

AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

AfU (2010). Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht. Amt für Umweltschutz, 23. August 2010.

AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

AfU. Störfallvorsorge. Risikokataster. Öffentlicher Risikokataster > geo.ur.ch

AfU / AquaPlus (2012). Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässeransanierungen im Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / AquaPlus, 30. November 2012.

AfU / ARE (2018). Factsheet für die Praxis. Bauliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / Amt für Raumentwicklung, 16. November 2017.

AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

Altdorf / Metron (2013). Quartierrichtplan «Bahnhof». 19. April 2013

Altdorf (2014). Quartiergestaltungsplan «Eyschachen». 25. November 2014

AP URT (2016). Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal. 3. Generation, 4. August 2016.

ARE (2011). Totalrevision Richtplan - Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeklausur, 26. Juli 2011.

ARE (2010). Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, Juli 2010.

ARE (2009). Fussballplätze im unteren Reusstal, 26. November 2009.

ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

ARE (2009). Prognose Siedlungsentwicklung unteres Reusstal 2025. Amt für Raumentwicklung, 3. Juni 2009.

ARE (2010). Neuausscheidung von Fruchtfolgeflächen. Amt für Raumentwicklung, 12. November 2010.

ARE (2019). Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Amt für Raumentwicklung.

ARE (2019). Arbeitshilfe Siedungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, 20. Februar 2019.

ARE / EBP (2014). Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri. Kurzbericht. Amt für Raumentwicklung, Ernst Basler + Partner. 17. Juni 2014.

ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

ARE / R+K (2015). ÖV-Güteklassen Uri. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, 2015.

Umweltschutzdirektoren Aargau und Zentralschweiz (2001). Aargau und Zentralschweizer Kantone: Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015. Umweltschutzdirektoren, Oktober 2001.

AfU/ARE (2006). Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässer- raums an Fliessgewässern. AfU/ARE, März 2006.

ARE (2011). Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

ARE (2010). Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

AM-PLAN (2010). Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. AM-PLAN Buochs, 14. Juli 2010.

ARE (2012). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». ARE, Oktober 2012.

ARE (2012). Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV. 16. November 2012.

ARE / Planteam (2017). Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, 29. September 2017

ARE (2016). Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 24. Mai 2016

EBP (2011). Nachhaltigkeitsbericht (NHB) zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp. Ernst Basler + Partner AG Zürich, 16. Juni 2011.

EBP (2011). Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Ernst Basler + Partner AG Zürich, 29. Juli 2011.

Baubewilligungsentscheid Baukommission Urner Oberland mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011.

BD (1992). Massnahmenplan Talvorfluter. Baudirektion.

BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

BD (2019). Kantonaler Verkehrsplan (Entwurf öffentliche Mitwirkung, 18.09.2018).

BD / GSUD / JD (2013). Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Baudirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Justizdirektion. 25. September 2012, aktualisiert am 13. März 2013.

Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet vom 14. September 2010.

BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009). Regionen mit ungenutzten Potentialen im Urner Berggebiet (RuP), Synthesebericht, 15.12.2009.

Duwaplan (2011). Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. Duwaplan Altdorf, Februar 2011.

Ecoplan (2010). Beschäftigungseffekt in der Betriebsphase des Tourismus-resorts Andermatt, Update zur Studie «Zukunft Uri». Referat Ecoplan vom 25. November 2010.

Enviso (2018). Wiederherstellung der aquatischen Vernetzung Reuss-Schächen. Enviso 2018 (Entwurf)

IUB (2017). Waldbach Schächen. Machbarkeitsstudie. IUB 2017

Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee zwischen Kanton Uri (Konzessionsgeber) und Arnold & Co. AG (Konzessionärin) vom 6. Mai 2010.

Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008.

NEAT Auflageprojekte 2003 / 2006. BAV, 2003 / 2008.

Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee

Projekt Gemeindestrukturreform: JD (2010). Bericht Gemeindestrukturreform im Kanton Uri, Analyse der Urner Gemeinden und möglich Handlungsoptionen. Justizdirektion, September 2010.

Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE (2009). Raum+ Uri / Obere Leventina. Siedlungsflächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung nach Innen. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

~~SBB (2017). Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee, 2017.~~

Sieber Cassina + Partner AG (2018). Deponie Butzen Erweiterung Nord, Standortbeurteilung Raumverträglichkeit, 27. Oktober 2018.

Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (2006). Fahrende und Raumplanung - Standbericht 2005, März 2006.

VdW (2015). Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen. Analyse, Fernbild, Leitlinien. Van de Wetering Atelier für Städtebau / Gemeinde Flüelen / Amt für Raumentwicklung, 28. Oktober 2015.

VD (2007). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2008 – 2011, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Juli 2007.

VD (2007). NRP-Umsetzungsprogramm 2008-2011 SAN GOTTARDO- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 30. Juni 2007.

VD (2011). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2012 – 2015, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum Januar 2012.

VD (2016). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2016 – 2019, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2019). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2020 – 2023, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2011). NRP-Umsetzungsprogramm 2012-2015 SAN GOTTARDO -- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 29. Mai 2012.

VD (2015). NRP-Umsetzungsprogramm 2016-2019 SAN GOTTARDO – Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2016). Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, 7. Dezember 2016

11.3 Weitere Grundlagen

ASS (2011). Plangenehmigungsdossier PGV 1. Stufe. Andermatt-Surselva Sport AG. 17. August 2011.

AGS/ASA/ecosign (2011), Masterplan Skigebietsentwicklung Andermatt Oberalpass und Gemsstock-Hospental, 21. Juni 2011.

Hartsteinwerk Gasperini AG (2020), Grundlagenbericht und Varianten, 07.07.2020 bzw. 21.10.2020.

Theiler (2009). Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserntal), Juni 2009.

SIA 422. Norm Bauzonenkapazität mit Anhang Bauzonendimensionierung.

Schweizerische Bundesbahnen SBB (2017). Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee, 2017.

Charta Vierwaldstättersee. «Charta für die gemeinsame Entwicklung und Gestaltung des Landschaftsraumes Vierwaldstättersee», Luzern, Mai 2011.

R+K, Casanova (2011). Nutzungskonzept Oberalpass, Bericht. 19. Juni 2011